

Alberto Iniesta

Die Todesstrafe in Spanien: Gesetzliche Grundlage und praktische Handhabung

I. Gefahr der Massenhysterie?

Wie jeden Morgen war ich zur Tür hinuntergegangen, um die Zeitung zu holen, und als ich nun zur Küche hinaufkam, wo meine Kameraden – einige Priester vom Assumptionistenorden, mit denen ich in einem Pfarrhaus zusammenlebe – sich gerade ihr Frühstück machten, sagte ich, mit entsetztem Gesicht auf die Zeitung deutend: «Fünfundsechzig Tote bei einem Attentat!» Sie wurden blaß vor Schreck. Mit verschmitztem Lächeln beeilte ich mich zu erklären: «Nein, das sind die Opfer des Straßenverkehrs vom letzten Wochenende.» «Ach so,» sagten sie erleichtert. Und sogleich hatten sie meinen Streich durchschaut. Dieser hatte uns intuitiv klagemacht, daß wir in allen Ländern – die zitierte Angabe bezog sich allein auf Spanien – bei Verkehrsunfällen einen hohen Tribut an Menschenleben zahlen, was uns zwar beklagenswert, aber doch unvermeidlich und «normal» erscheint, ohne daß wir deshalb auf den Gedanken kämen, die Gesellschaft sei vom Untergang bedroht. Aber die Toten des Terrorismus, deren Zahl nicht einmal zwei Prozent der zuvor Genannten erreicht, machen uns äußerst nervös, ja fast hysterisch. Dies läßt uns eine Reihe von kollektiven Mechanismen erkennen, die wir entlarven sollten, um eine besonnene, zivilisierte, menschliche und vor allem christliche Lösung des Problems zu ermöglichen.

Es stimmt, daß die Terroristen in bewußter, gewollter und ungerechter Weise Menschenleben auslöschen und daß sie zudem solche Personen anzugreifen pflegen, in denen sie die Gesellschaft am empfindlichsten treffen können, sei es wegen der besonderen Bedeutung dieser Personen, sei es wegen ihrer Rolle als Garanten der öffentlichen Ordnung. Das Urteil über diese Akte kann daher nur auf eine unbedingte, entschiedene und rückhaltlose Verurteilung hinauslaufen. Was jedoch das Gemeinwohl der Gesellschaft betrifft, müssen wir ihre Wirkungen relativieren und dürfen nicht das Spiel der Terroristen mitspielen, indem wir Terror mit Gegenterror und brutale Gewalt mit brutaler Gegengewalt beantworten. Daraus ergäben sich

nämlich für die Gesellschaft zwei negative Folgeerscheinungen, die meines Erachtens schlimmer wären als der mögliche Tod von Einzelpersonen. 1. Die Gesellschaft würde jenen kostbaren, mühsam errungenen Schatz, der im Respekt gegenüber dem Menschen, der Gerechtigkeit, dem Gesetz und in der Wahrung der Unparteilichkeit besteht, aus dem Blick verlieren, wenn sie sich durch unverhältnismäßiges, grausames Vorgehen auf das moralische Niveau der Terroristen einließe. 2. Die Regierungen würden zum Zweck der Vorbeugung allen Bürgern gegenüber derartige Überwachungsmaßnahmen und repressive Praktiken einführen, daß wir im Grunde alle als mutmaßliche Terroristen behandelt würden, und zwar dadurch, daß sie eine Reihe von Grundfreiheiten und Grundrechten außer Kraft setzen oder einschränken würden, die für die Würde des modernen Menschen unverzichtbar sind.

Ich sage dies zu Beginn meines Artikels, weil es in der gegenwärtigen Situation vieler vom Terrorismus geschreckter Länder nicht nur möglich ist, daß die Regierenden ihre demokratischen Nerven verlieren und diktatorische Entscheidungen treffen, sondern daß auch die Kirche selbst sich von diesem zwanghaften Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung um jeden Preis anstecken läßt und die «weltliche Gewalt» auffordert oder zumindest darin bestärkt, die von mancher Seite verlangten einschneidenden Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall wären zum einen wir Länder auf dem Weg zur Demokratie von unserem Ziel noch sehr weit entfernt, zum andern würden die Länder, die sich schon lange diesem Ideal angenähert haben, einen bedauerlichen Rückschlag erleiden.

Im folgenden werde ich einige Angaben zum gegenwärtigen Stand der Todesstrafe in Spanien machen, und in einem dritten Abschnitt will ich dazu eine kurze persönliche Beurteilung abgeben, um schließlich meinen Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß die Kirche auch in dieser Hinsicht ein Faktor der Humanisierung und des Fortschritts sein und sich eindeutig gegen die Todesstrafe aussprechen möge.

II. Die Todesstrafe in Spanien vom 19. Jahrhundert bis heute

1. Vom Galgen zur Garrotte

Ferdinand VII. löste zu Beginn des 19. Jahrhunderts die bis dahin übliche Hinrichtungsmethode des Galgens durch das System der Garrotte ab, um «die unvermeidliche Strenge des Rechts mit der Menschlichkeit» in Einklang zu bringen und außerdem dem Verurteilten die Schande zu ersparen, die sich mit dem Galgen verband. Diese Hinrichtungsart ist seither in

Spanien gebräuchlich gewesen, außer es handelte sich um Straftaten, die gegen Bestimmungen des Militärgerichtlichen Gesetzbuches verstießen. Es ist bemerkenswert, daß sie in der Volkpsychologie ebenfalls entehrenden Charakter angenommen hat, eine Tatsache, die sich in der allgemein bekannten Bezeichnung «garrote vil» (= Schandgarrote, Schurkenwürg-schraube) niederschlägt.

2. Kurze Periode der Abschaffung und neuerliche Einführung

Es ist die II. Republik, der die Ehre gebührt, 1932 in Spanien die Todesstrafe abgeschafft zu haben, die allerdings 1934 in den zwei Jahren rechtsgerichteter Regierung für bestimmte Terrorakte wieder eingeführt wird. Franco setzt sie am 5. Juli 1938 ohne jede Einschränkung wieder ein, «da sie diejenige Strafe ist, die einem starken und gerechtigkeitsliebenden Staat angemessen ist», wie es in der Präambel des Gesetzes heißt, eine jener Strafen, «die weder der Erklärung noch der Rechtfertigung bedürfen, weil die Realität selbst ihre Anwendung gebietet».

3. Die letzten Exekutionen

Bekanntlich überwachte Franco persönlich die Vollstreckung der äußersten Strafe, die während des Bürgerkriegs und in den Jahren unmittelbar danach außerordentlich oft vorkam. Nicht so in den letzten Jahrzehnten des Franquismus. Seit 1963 wurden hingerichtet: Julián Grimau, Mitglied der Kommunistischen Partei, in ebendiesem Jahr; Pedro Martínez, Soldat, des Raubmordes angeklagt, 1972; Salvador Puig Antich, Anarchist, und Hein Chez, polnischer Staatsbürger, 1974; Angel Otaegui und Juan Prades, Mitglieder der ETA, José Humberto Baena, Ramón García Sanz und José Luis Sánchez Bravo, Mitglieder der FRAP, im September 1975, eine Hinrichtung, die in Spanien und im Ausland besonderes Aufsehen erregte. Ich selbst veröffentlichte daraufhin am 4. Oktober eine Ansprache, die zur Folge hatte, daß ich auf Anraten des Kardinal-Erzbischofs von Madrid angesichts der mannigfachen Drohungen und des massiven Druckes von seiten der Regierung und der Ultrarechten für einige Wochen nach Rom gehen mußte.

4. Die «Vereinigung zur Abschaffung der Todesstrafe»

1976 nimmt die «Asociación pro Abolición de la Pena de Muerte» (AAPM) ihre Arbeit auf; sie vereinigt eine Reihe von Persönlichkeiten aus ganz Spanien, die sich immer schon als Befürworter der Abschaffung profi-

liert hatten: Carande, derzeit Vorsitzender; García Valdés, stellvertretender Vorsitzender und zur Zeit Leiter der Justizvollzugsbehörden; María Asunción Salinas, Schriftführerin, und andere mehr, wie Aranguren, Gimbernat, der Verfasser dieses Artikels usw. Am 4. März stellte sich die AAPM mit einem Rundgespräch im Ateneo von Madrid der Öffentlichkeit vor, wobei die einzelnen Referenten unter verschiedenen Gesichtspunkten die Todesstrafe untersuchten: unter historischem, juristischem, soziologischem, anthropologischem, theologischem und ethischem Aspekt. Außerdem hat sie zahlreiche Kontakte zu Persönlichkeiten aus den Bereichen der Kirche, der Regierung und der zivilen sowie der militärischen Jurisdiktionsgewalt hergestellt und auch mit Vereinigungen in Frankreich, Italien und anderen Ländern Verbindung aufgenommen, die ähnliche Ziele haben wie die AAPM.

5. Auf dem Weg zur Abschaffung

Am 28. Dezember 1977 lehnte der Senat mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe ab, den der unabhängige Sozialist Villar Arregui eingebracht hatte. Im Mai 1978, zur Zeit der Abfassung dieses Artikels, liegt ein Gesetzentwurf für eine teilweise Abschaffung der Todesstrafe vor, der nun der Zustimmung des Parlaments bedarf; diese ist zu erwarten. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Todesstrafe aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch gestrichen und durch eine Haftstrafe von vierzig Jahren ersetzt wird, die in keinem Fall auf weniger als zwanzig Jahre reduziert werden kann. Im Militärgerichtlichen Gesetzbuch wird die Todesstrafe beibehalten; sie ist auch auf eine Zivilperson anwendbar, wenn diese den Tod eines Militärangehörigen oder eines Angehörigen der Öffentlichen Ordnungskräfte verschuldet hat, vorausgesetzt, daß letztere zu diesem Zeitpunkt der Militärdisziplin unterliegen. Es ist anzumerken, daß die Delikte aus dem Bereich des Terrorismus im Januar 1977 ins Bürgerliche Strafgesetzbuch Eingang gefunden hatten, weshalb derartige Straftaten seither nur noch in dem Fall mit dem Tod zu bestrafen sind, daß es sich um Opfer der Streitkräfte handelt. Insgesamt wird der Entwurf als ein guter, aber ergänzungsbedürftiger Schritt nach vorn angesehen. Diese Meinung vertreten García Valdés und Gimbernat, wobei letzterer die Dauer der an die Stelle der Todesstrafe getretenen Haft, die in fast allen westeuropäischen Ländern zwischen zehn und fünfzehn Jahren schwankt, als übermäßig lang beurteilt. Diese Frage steht jedoch auch im Zusammenhang mit der gegenwärtig durchgeführten Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches¹.

6. Und die Christen?

Natürlich gibt es innerhalb der AAPM und anderer «abolitionistischer» Gruppierungen auch Christen. Was ich hier kurz untersuchen möchte, ist jedoch die Frage, ob in Spanien das christliche Bekenntnis auf die Einstellung zur Abschaffung der Todesstrafe einen Einfluß hat oder nicht. Ich muß gestehen, daß der Gesamteindruck ziemlich enttäuschend ist. Zum einen hat der Episkopat als solcher weder für noch gegen die Todesstrafe Stellung genommen. Als man während der Vollversammlung der Bischofskonferenz im Dezember 1977 ein Dokument über die gegenwärtige politische Lage in Spanien vorbereitete, stellte ich den Antrag, in dieses Dokument eine Petition für die Abschaffung der Todesstrafe aufzunehmen, doch meinem Vorschlag war kein Erfolg beschieden. Persönlich sind einige Bischöfe Gegner der Todesstrafe, andere sind unschlüssig und enthalten sich einer Stellungnahme.

Was die Politiker anbelangt, wollen wir zunächst einmal festhalten, daß ausgerechnet die als atheistisch, agnostisch und antiklerikal geltende Republik die Todesstrafe abgeschafft hat, während diese in den zwei Jahren einer rechtsgerichteten und offensichtlich christlich bestimmten Regierung zumindest teilweise wieder eingeführt wird. Franco, dessen Bemühungen um Katholizität und eifrige Religionsausübung überall bekannt waren, führt später diese Strafe – man möchte sagen, mit tiefer Befriedigung und voller Überzeugung – nicht nur wieder ein, sondern läßt sie auch erschreckend oft vollstrecken. Um unser zwielichtiges Bild zu vervollständigen, ist schließlich noch die Tatsache anzuführen, daß heute die Position der wichtigsten Parteien zu diesem Thema einmal mehr die traurige Feststellung untermauert, daß die Christen weniger oder überhaupt nicht für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten, während diejenigen, die man als Atheisten oder Agnostiker kennt, entschiedene Abolitionisten sind. So sprechen sich zum Zeitpunkt, als der Verfassungsentwurf erscheint, Alianza Popular und Unión de Centro Democrático, extreme Rechte bzw. rechtes Zentrum, in ihren Parteiprogrammen nicht für die Abschaffung aus, während die sozialistischen Parteien PSOE und PSP vor der Vereinigung mit letzterer und PCE (Kommunisten) nach wie vor entschiedene Verfechter der Abschaffung sind. Ist dies nicht eine bedauerliche Feststellung, die uns beunruhigen muß?

III. Zusammenfassende Bewertung der Todesstrafe

Ogleich es wegen des beschränkten Raumes, der mir zur Verfügung steht, nicht möglich ist, eine Reihe von Argumenten gegen die Todesstrafe ausführlich darzu-

legen – die aber vermutlich in anderen Beiträgen dieses Heftes eingehender untersucht werden können –, so möchte ich an dieser Stelle doch auf einigen Aussagen bestehen, die meine Ansicht zu diesem Thema deutlich zum Ausdruck bringen.

1. Die Todesstrafe ist sinnlos

Die Statistiken beweisen, daß ihre Beibehaltung oder Abschaffung die Zahl der begangenen Straftaten nicht beeinflusst. Außerdem nützt der Tod des Delinquenten niemandem, und er kann auch nichts wiedergutmachen. Man erinnere sich an das Argument, das die Frau des Tekoa gegenüber David vorbrachte.

2. Sie ist unmoralisch

Das heißt: sie demoralisiert, sie gibt ein schlechtes Beispiel. Der Delinquent kann entweder pervers oder anomal sein oder aufgrund bestimmter Umstände unter einer Störung leiden. Die Gesellschaft ist jedoch grundsätzlich unparteilich, besonnen und vernünftig und verfügt über gut durchdachte Gesetze und über einen Kreis von ausgeglichenen Menschen mit hohem moralischem Niveau, um sie anzuwenden. Es ist ungeheuerlich, sich aus bloßer Rachsucht mit einem Kriminellen auf eine Stufe zu stellen. Darüber hinaus bleibt immer die Möglichkeit eines in keiner Weise wiedergutzumachenden Justizirrtums bestehen.

3. Sie ist überflüssig

Zum Schutz der Gesellschaft genügt es nämlich, den Straftäter in Gewahrsam zu nehmen, und dies auch nur für die Zeit, die seine Resozialisierung erfordert, indem man ihm eine angemessene Behandlung widerfahren läßt und die Haft niemals als Instrument der Quälerei und Rache ansieht.

4. Sie ist pessimistisch

Sie glaubt nicht, daß uns heute Mittel zur Verfügung stehen, die einem Menschen helfen können, völlig neu anzufangen, sich wenigstens zu bessern, zumindest dies zu versuchen. Die gesetzliche Todesstrafe bevorzugt jedoch eine einschneidende Lösung, die das Übel mit der Hinrichtung des Straftäters ausrottet, als ob dieses sich hypostasieren könnte. Man übersieht dabei, daß sich die Todesstrafe selbst gegenwärtig als krimi-

nogen erweist und daß das Übel nur durch die Behandlung des Delinquenten wirklich zu beseitigen ist.

5. *Sie ist ungerecht*

Eine Konkurrenz- und Konsumgesellschaft, die ihre Glieder zum Kampf für den Erfolg um jeden Preis *erzieht*, sät Gewalt; eine Gesellschaft, die strukturell auf so viel Unrecht aufgebaut ist, bringt Kriminalität hervor. Dann aber will sie sich nicht zu ihren eigenen Früchten bekennen, sondern sie in falschem Puritanismus aus ihrer Mitte verbannen, indem sie diese ihre schwächsten Glieder zum Sündenbock für eine Schuld macht, die zum großen Teil der Allgemeinheit zuzuschreiben ist.

6. *Sie ist unchristlich*

Auch wenn in der Bibel aus Erwägungen, die niemals im Sinne Gottes sind, bei entsprechenden Gelegenheiten Gewalt und Tod durchaus eingeplant werden, spricht sich doch die große Linie der Offenbarung selbst im Alten Testament schon ganz klar für das Leben, die Verzeihung und die Hoffnung aus. Gott verhindert, daß der Mörder Kain seinerseits getötet wird. Das Talionsgesetz hat eindeutig einschränkende Funktion, um maßlosen Racheakten vorzubeugen. Gott ist der Ursprung des Lebens, und daher ist alles Leben heilig, auch das des Tieres. Der Mensch ist Ebenbild Gottes, und diese Eigenschaft verliert er auch als Sünder nicht. Im Neuen Testament verkündet Jesus von Nazaret klar das Gesetz der Liebe, die auch den Feind einschließt, und die Vergebung ohne jede Einschränkung, selbst siebzigmal siebenmal, und dies sogar dann, wenn es um das eigene Leben geht, so wie er selbst am Kreuz handelt, indem er seinen Feinden von Herzen verzeiht. Das ist keine zusätzliche Leistung, sondern ein christliches Grundgesetz. Und zwar nicht nur im Sinne einer individuellen, sondern einer kollektiven Einstellung.

IV. *Die «Stunden» Gottes*

Die Kirche hat vom auferstandenen Herrn und seinem Geist einen Schatz erhalten, dessen Reichtum sie weder völlig erfassen kann noch immer unmittelbar zu nutzen versteht. Hier geht es um das Geschäft des Schriftgelehrten, der Neues und Altes aus seinem Schatz hervorholt. So konnte die Kirche aus der Idee der Gotteskindschaft des Menschen nicht sogleich

Konsequenzen ziehen, welche die Sklaverei, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Folter usw. verhindert hätten, Dinge, die sie zunächst verkannte, duldete und sogar selbst praktizierte und später als mit den Grundsätzen des Evangeliums unvereinbar verurteilte. Das gleiche könnte auch jetzt in einer Gesellschaft auf der Suche nach mehr Gerechtigkeit geschehen, wenn die Kirche eines jener «Zeichen Gottes» erhält und uns mit einemmal klar wird, daß die Todesstrafe im Widerspruch zur Verkündigung der Lehre Jesu steht, die von Grund auf Liebe, Vergebung und Hoffnung ist.

Deshalb glaube ich, daß wir Christen uns alle mit unseren Überlegungen zusammensetzen sollten, wie es beispielhaft in diesem Heft von CONCILIUM geschieht, und unsere Option für das Leben öffentlich zum Ausdruck bringen sollten, indem wir uns nicht nur für die Abschaffung der Todesstrafe verwenden, wo sie noch existiert, sondern darüber hinaus erklären, daß wir diese Strafe in unserem gegenwärtigen geschichtlichen und kulturellen Kontext für unchristlich halten. Auf diese Weise würden wir dazu beitragen, unsere Gesellschaft auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, die sie in Besonnenheit, Großmut und Menschlichkeit bestärken könnten, Haltungen, die immer nötig sind, ganz besonders aber in der gegenwärtigen akuten Kulturkrise, weil sie reaktionäre Versuchungen überwinden helfen und statt dessen Wege des Suchens, des Wachsens und der Zukunft eröffnen.

¹ Am 6. Juli, zwei Monate nach der Abfassung dieses Artikels, stimmte das Plenum der Abgeordnetenkammer dem Vorschlag zu, daß die künftige Verfassung die Abschaffung der Todesstrafe enthalten solle, und zwar mit der genannten Einschränkung bezüglich der Militärjurisdiktion. Der Vorschlag, der von der UCD (rechtes Zentrum) formuliert wurde, fand die Zustimmung aller politischen Kräfte, vom rechten Zentrum bis zur Linken, während sich fünfzehn Mitglieder der Alianza Popular (extreme Rechte) der Stimme enthielten und einzelne Abgeordnete dagegen stimmten. Zur Zeit, da ich diese Anmerkung niederschreibe, Mitte August, berät der Senat seinerseits über den Verfassungsentwurf.

Aus dem Spanischen übersetzt von Victoria M. Drasen-Segbers

ALBERTO INIESTA

Studium in Salamanca. Priesterweihe 1958 in Lourdes. Eintritt ins Pfarramt in San Pedro, Albacete, 1959. Zwischen 1959 und 1972 verschiedene Funktionen im Leitungsteam des Priesterseminars von Albacete, Diözesanbeauftragter für Liturgie, Professor für Liturgiepastoral in Valencia, Mitglied des Nationalsekretariats für Liturgie, Madrid. Seit 1972 Weihbischof von Madrid (Vikariat IV, «Vallecas»). Jüngste Veröffentlichungen: *Creo en Dios Padre* (1976); *Papeles prohibidos* (1977); außerdem verschiedene Beiträge in Zeitschriften für Theologie und Pastoral. Anschrift: San Florencio, 1, Madrid – 18, Spanien.